

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 26. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2023)

zum Thema:

**Förderung von Schienenverkehrsprojekten**

und **Antwort** vom 05. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2023)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15961  
vom 26. Juni 2023  
über Förderung von Schienenverkehrsprojekten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch ist der maximale Fördersatz des Bundes für Straßenbahn-Projekte? Welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein?

Frage 2:

Wie hoch ist der maximale Fördersatz des Bundes für U-Bahn-Projekte? Welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein?

Frage 3:

Wie hoch ist der maximale Fördersatz des Bundes für S-Bahn-Projekte? Welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein?

Frage 4:

Wie hoch ist der maximale Fördersatz des Bundes für Regionalverkehrs-Projekte? Welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein?

Antwort zu 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund gewährt gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden für die Förderung von Schienenverkehrsprojekten für Straßenbahn, U-Bahn, S-Bahn und Regionalverkehr.

Der Bau oder Ausbau von Schienenverkehrswegen kann mit bis zu 75 % der jeweils zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden (vgl. § 4 Absatz 1 Ziffer 1 GVFG). Der maximale Fördersatz beträgt nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 GVFG bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten für Vorhaben der Reaktivierung oder Elektrifizierung von Schienenstrecken sowie Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe.

Es gelten die Fördervoraussetzungen gemäß §§ 2, 3 GVFG und die Zustimmungspflichtigkeit gemäß § 11 Absatz 3 GVFG für Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes.

Berlin, den 05.07.2023

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt